



European Securities and  
Markets Authority

# Leitlinien

**für die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme von Ratings nach  
Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über Ratingagenturen**



## Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich.....	3
II.	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	4
III.	Zweck .....	6
IV.	Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten .....	6
IV.I	Status der Leitlinien .....	6
IV.II	Berichtspflichten .....	6
V.	Leitlinien .....	7
V.I	Ausgangsbedingungen für die Übernahme von Ratings .....	7
V.II	Fortlaufende Verpflichtungen einer übernehmenden Ratingagentur .....	7
V.III	Anforderungen, die nach Auffassung der ESMA mindestens so streng sind wie die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 und des Anhangs I der CRAR .....	11

## I. Anwendungsbereich

### Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für Ratingagenturen mit Sitz in der Union, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen<sup>1</sup> (im Folgenden „CRAR“) bei der ESMA registriert sind (im Folgenden „EU-Ratingagenturen“) und die nach Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung von einer Ratingagentur eines Drittlands abgegebene Ratings übernehmen oder zu übernehmen beabsichtigen.

### Was?

2. Diese Leitlinien betreffen bestimmte Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ratings, die in Drittländern abgegeben und gemäß Artikel 4 Absatz 3 der CRAR übernommen werden. Mit diesen Leitlinien wird ein neuer Abschnitt (Abschnitt 5.3) in die „Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme von Ratings nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über Ratingagenturen“ aufgenommen, die von der ESMA am 17. November 2017 veröffentlicht wurden (ESMA33-9-205).

### Wann?

3. Diese Leitlinien gelten für Ratings, die am oder nach dem 1. Januar 2019 abgegeben werden, sowie für bestehende Ratings, die nach diesem Datum überprüft werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

## II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

### Rechtsrahmen

*ESMA-Verordnung* Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission<sup>2</sup>

*CRAR* Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen<sup>3</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011, die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 und die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014

*CRA 2* Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen<sup>4</sup>

*CRA 3* Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen<sup>5</sup>

### Abkürzungen

*CRA* Ratingagentur

*ESMA* Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

### Begriffsbestimmungen

*EU-Ratingagentur* Eine bei der ESMA registrierte Ratingagentur.

---

<sup>2</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

<sup>3</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1-31.

<sup>4</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 30-56.

<sup>5</sup> ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1-33.

*Übernehmende  
Ratingagentur*

Eine EU-Ratingagentur, die ein oder mehrere Ratings gemäß Artikel 4 Absatz 3 der CRAR übernimmt oder übernommen hat.

*Ratingagentur  
Drittlands*

*eines* Eine in einem Nicht-EU-Land registrierte und beaufsichtigte Ratingagentur.

*Gruppe  
Ratingagenturen*

*von*

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der CRAR bedeutet eine „Gruppe von Ratingagenturen“ eine Gruppe von Unternehmen mit Sitz in der Union, bestehend aus einem Mutter- und dessen Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder aus Unternehmen, die durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG miteinander verbunden sind und deren Tätigkeit die Abgabe von Ratings einschließt. Für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a gehören zu einer Gruppe von Ratingagenturen auch Ratingagenturen mit Sitz in Drittländern.

*Einschlägige  
Bestimmungen der  
CRAR bei der  
Übernahme von Ratings*

Die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der CRAR angegebenen Bestimmungen: Artikel 6 bis 12 und Anhang I der CRAR mit Ausnahme der Artikel 6a, 6b, 8a, 8b, 8c, 8d und 11a, Anhang I Abschnitt B Nummer 3 Buchstabe ba und Nummern 3a und 3b sowie Anhang I Abschnitt D Teil III der CRAR.

### **III. Zweck**

4. Die CRAR trat am 7. Dezember 2009 in Kraft. Mit den von der CRA 2 eingeführten Änderungen wurde die ESMA ermächtigt, die Aufsicht über alle Ratingagenturen in der Europäischen Union zu übernehmen. Mit den von der CRA 3 eingeführten Änderungen wurde eine Reihe neuer Anforderungen für EU-Ratingagenturen festgelegt. Diese neuen Anforderungen traten am 1. Juni 2018 für die Zwecke der Übernahme von in Drittländern abgegebene Ratings in Kraft.
5. Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der CRAR muss die ESMA in Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme von Ratings nach Artikel 4 Absatz 3 der CRAR herausgeben und aktualisieren. Um dieser Anforderung nach Artikel 21 Absatz 3 nachzukommen, aktualisiert die ESMA die am 18. Mai 2011 veröffentlichten Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme von Ratings.
6. Mit diesen Leitlinien will die ESMA Klarheit über die in Artikel 4 Absatz 3 der CRAR festgelegten Bedingungen für die Übernahme von Ratings erzielen.

### **IV. Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten**

#### **IV.I Status der Leitlinien**

7. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die nach Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben werden und nach Artikel 21 Absatz 3 der CRAR erforderlich sind. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen Ratingagenturen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

#### **IV.II Berichtspflichten**

8. Die ESMA prüft die Anwendung dieser Leitlinien durch die Ratingagenturen im Rahmen ihrer laufenden Beaufsichtigung und Überwachung der regelmäßigen Berichterstattung der Ratingagenturen an die ESMA.

## V. Leitlinien

### V.I Ausgangsbedingungen für die Übernahme von Ratings

9. Eine EU-Ratingagentur sollte nicht mit der Übernahme von Ratings beginnen, bevor die ESMA zwei getrennte Bewertungen abgeschlossen hat: 1) eine Bewertung der Bedingungen des Regelungs- und Kontrollrahmens des Drittlands gemäß dem „Methodological Framework for Endorsement“ (Methodischer Rahmen für die Übernahme von Ratings)<sup>6</sup> und 2) eine Bewertung bestimmter Bedingungen in Bezug auf Ratingagenturen, die eine Übernahme von Ratings beabsichtigen.

### V.II Fortlaufende Verpflichtungen einer übernehmenden Ratingagentur

10. Die ESMA geht davon aus, dass eine übernehmende Ratingagentur die ESMA in Kenntnis setzt, sobald sie feststellt, dass eine oder mehrere der von der ESMA ursprünglich bewerteten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Als bewährtes Verfahren sollte die interne Prüfungsfunktion das Kontrollumfeld für die Übernahme von Ratings regelmäßig überprüfen.
11. Darüber hinaus sollte eine übernehmende Ratingagentur sicherstellen, dass sie die nachstehenden Anforderungen kontinuierlich erfüllt.

### Anforderungen in Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b

12. Die ESMA ist der Auffassung, dass die Einhaltung des Regelungs- und Kontrollrahmens des Drittlands durch die Ratingagentur des Drittlands an sich nicht belegt, dass die Ratingagentur des Drittlands Anforderungen erfüllt, die „so streng sind wie“ die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 und Anhang I der CRAR mit Ausnahme der Artikel 6a, 6b, 8a, 8b, 8c, 8d und 11a, Anhang I Abschnitt B Nummer 3 Buchstabe ba und Nummern 3a und 3b sowie Anhang I Abschnitt D Teil III der CRAR (im Folgenden „einschlägige Bestimmungen der CRAR bei der Übernahme von Ratings“).
13. Die ESMA geht stattdessen davon aus, dass die übernehmende Ratingagentur überprüft hat und nachweisen kann, dass die Ratingagentur des Drittlands interne Anforderungen festgelegt hat, die mindestens so streng sind wie die entsprechenden Anforderungen in den einschlägigen Bestimmungen der CRAR bei der Übernahme von Ratings. Die ESMA geht ferner davon aus, dass die übernehmende Ratingagentur überprüft hat und nachweisen kann, dass die Handlungsweisen der Ratingagentur des Drittlands den von der Ratingagentur des Drittlands festgelegten internen Anforderungen ständig genügen.
14. Wenn sich die Ratingagentur des Drittlands dafür entscheidet, die in den einschlägigen Bestimmungen der CRAR bei der Übernahme von Ratings niedergelegten

---

<sup>6</sup> Anhang II des am 17. Juli 2018 veröffentlichten Abschlussberichts (ESMA33-9-246).

Anforderungen unmittelbar zu erfüllen, erwartet die ESMA von der übernehmenden Ratingagentur keinen Nachweis dafür, dass die Ratingagentur des Drittlands interne Anforderungen festgelegt hat, die genauso streng sind wie die einschlägigen EU-Anforderungen. In diesem Fall erwartet die ESMA nur, dass die übernehmende Ratingagentur überprüft und nachweisen kann, dass die Handlungsweisen der Ratingagentur des Drittlands den einschlägigen EU-Anforderungen genügen.

15. Damit die übernehmende Ratingagentur die vorstehenden Anforderungen erfüllen kann, erwartet die ESMA von ihr, dass sie folgende Maßnahmen getroffen hat:
  - a. Maßnahmen zur Überwachung der Strategien und Verfahren der Ratingagentur des Drittlands: Diese Maßnahmen sollten eine erste Bewertung der einschlägigen Strategien und Verfahren in der Ratingagentur des Drittlands umfassen, wobei diese Bewertung durchgeführt werden sollte, um sicherzustellen, dass diese Strategien und Verfahren die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der CRAR erfüllen. Jegliche späteren wesentlichen Änderungen der einschlägigen Strategien und Verfahren in der Ratingagentur des Drittlands sollten ebenfalls überprüft und bewertet werden.
  - b. Maßnahmen zur Überwachung der Handlungsweisen der Ratingagentur des Drittlands: Durch diese Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die übernehmende Ratingagentur gegenüber der ESMA ständig nachweisen kann, dass die einschlägigen Strategien und Verfahren der Ratingagentur des Drittlands eingehalten werden, z. B. durch grundlegende automatisierte Kontrollen, regelmäßige gründliche Bewertungen der Konformität einer Stichprobe von übernommenen Ratings mit spezifischen Anforderungen oder mit bestimmten Anforderungsbereichen und/oder durch eine Überprüfung der Dokumentation, die von den zentralen Kontrollfunktionen der Ratingagentur des Drittlands erstellt wurde.
16. Die übernehmende Ratingagentur sollte sicherstellen, dass die oben beschriebenen Maßnahmen auf geeigneten und wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen und klaren Entscheidungsprozessen beruhen, durch die Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen werden.
17. Stellt die übernehmende Ratingagentur fest, dass die Handlungsweisen der Ratingagentur des Drittlands nicht ebenso streng sind wie die einschlägigen Bestimmungen der CRAR bei der Übernahme von Ratings, erwartet die ESMA, dass die übernehmende Ratingagentur sie davon in Kenntnis setzt und angemessene Maßnahmen ergreift. Die Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und können Folgendes umfassen:
  - a. Ersuchen einer Klarstellung von der Ratingagentur des Drittlands;
  - b. Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen;



- c. Aussetzung der Übernahme neuer Ratings, die von dem möglichen Verstoß betroffen sein können;
- d. Zurücknahme von ausstehenden übernommenen Ratings, die von dem möglichen Verstoß betroffen sein können.

#### **Anforderungen in Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben c und d**

- 18. In Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der CRAR sollte die übernehmende Ratingagentur der ESMA ad hoc oder regelmäßig alle Informationen zur Verfügung stellen, die die ESMA ggf. benötigt, um die Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Anforderungen durch die Ratingagentur des Drittlands bewerten und überwachen zu können.
- 19. Wenn die übernehmende Ratingagentur Sachverhalte außerhalb ihrer Kontrolle feststellt, welche die Fähigkeit der ESMA einschränken können, die Einhaltung der Anforderungen durch die Ratingagentur des Drittlands zu bewerten und zu überwachen, z. B. aufgrund von Rechtsvorschriften des Drittlands, erwartet die ESMA, dass die übernehmende Ratingagentur sie unverzüglich davon in Kenntnis setzt.
- 20. In Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben c und d der CRAR erwartet die ESMA, dass ihr die übernehmende Ratingagentur auf Verlangen alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit einem übernommenen Rating oder den Handlungsweisen der Ratingagentur des Drittlands zur Verfügung stellt, damit die ESMA ihrer laufenden Beaufsichtigung der EU-Ratingagenturen nachkommen kann.

#### **Anforderungen in Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e**

- 21. Nach Auffassung der ESMA sollten unter anderem folgende Gründe als objektive Gründe im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e betrachtet werden:
  - a. wenn ein bewertetes Unternehmen oder Instrument aus einem Nicht-EU-Land stammt;<sup>7</sup>
  - b. wenn ein in Bezug auf ein Unternehmen oder ein Instrument mit Sitz in der EU übernommenes Rating von dem Rating eines nicht in der EU ansässigen Tochter- oder Mutterunternehmens des bewerteten Unternehmens abhängt;
  - c. wenn nur ein kleiner Teil der ausstehenden Ratings einer Ratingagentur in einer eng definierten Anlageklasse Unternehmen oder Instrumente innerhalb der EU sind und auf diese Anlageklasse spezialisierte Analysten außerhalb der EU

---

<sup>7</sup> Für die Zwecke dieser Leitlinien entspricht das Land eines Unternehmens oder Finanzinstruments den Artikeln 4 bis 6 sowie Anhang 1 Teil 2 Tabelle 1 Feld 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation von Informationen, die Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung stellen, abrufbar unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2015.002.01.0024.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.002.01.0024.01.ENG).

sitzen. Allerdings sollte eine Ratingagentur kontinuierlich sicherstellen, dass sie entsprechend der Relevanz der Anlageklasse in der EU über in der EU sitzende spezialisierte Analysten verfügt; und

- d. wenn ein Ereignis eintritt, das die Zuweisung von Analysekapazität einer Gruppe von Ratingagenturen vorübergehend beeinflusst, z. B. in folgenden Fällen:
    - i. Eine Ratingagentur hat erst vor Kurzem ein EU-Büro eröffnet, und das Personal, das die Erfahrung besitzt, Unternehmen oder Anlageklassen in der EU zu bewerten, ist noch nicht in der EU angesiedelt.
    - ii. Eine Ratingtätigkeit spiegelt im Falle einer Kapitalmaßnahme wie einer Übernahme oder Fusion nicht mehr die neue Unternehmensstruktur wider.
    - iii. Wichtige Analysemitarbeiter fehlen, was in vertretbarer Weise nicht vorhersehbar oder planbar gewesen ist.
22. Um sich auf die in Absatz 21 Buchstabe d genannten objektiven Gründe zu stützen, sollte eine Ratingagentur gegenüber der ESMA nachweisen können, dass sie die notwendigen Schritte unternimmt, um die sukzessive Verlagerung dieser Ratings in die EU zu ermöglichen.
23. Die übernehmende Ratingagentur sollte die ESMA unterrichten, wenn die objektiven Gründe dafür, übernommene Ratings außerhalb der EU erstellen zu lassen, von denen gegenüber der ESMA angegebenen Gründen abweichen. Um diese Anforderung zu erfüllen und die ESMA in die Lage zu versetzen, den objektiven Grund für individuelle Ratings zu beurteilen, erwartet die ESMA, dass die übernehmende Ratingagentur den objektiven Grund für jedes übernommene Rating dokumentiert und regelmäßig überprüft, ob der für ein ausstehendes übernommenes Rating angegebene objektive Grund weiterhin Gültigkeit hat.

### V.III Anforderungen, die nach Auffassung der ESMA mindestens so streng sind wie die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 und des Anhangs I der CRAR

24. Nach Auffassung der ESMA kann eine Anforderung als genauso streng betrachtet werden wie eine Anforderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der CRAR, wenn in der Praxis dasselbe Ziel und dieselbe Wirkung erreicht werden. Die ESMA ist der Auffassung, dass eine übernehmende Ratingagentur, die gegenüber der ESMA nicht nachweisen kann, dass die der Abgabe des zu übernehmenden Ratings zugrunde liegenden Ratingtätigkeiten der Ratingagentur des Drittlands Anforderungen genügen, die mindestens so streng sind wie die in den einschlägigen Bestimmungen der CRAR bei der Übernahme von Ratings dargelegten, gegen Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der CRAR verstößt, es sei denn, der Grund für den Verstoß liegt außerhalb der Kenntnis oder Kontrolle der Ratingagentur. Dies sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass dadurch eine übernehmende Ratingagentur von ihrer übergeordneten Verpflichtung entbunden wird, gemäß den obenstehenden Absätzen 15 bis 17 zu überprüfen, ob die Ratingtätigkeiten einer Ratingagentur in einem Drittland den Anforderungen genügen.
25. Es folgt eine nicht abschließende Liste von alternativen internen Anforderungen, die nach Auffassung der ESMA mindestens so streng sind wie eine Anforderung, die in einer der einschlägigen Bestimmungen der CRAR bei der Übernahme von Ratings festgelegt ist. Falls in diesen Leitlinien keine alternative interne Anforderung vorgesehen ist, empfiehlt die ESMA jedoch, dass die übernehmende Ratingagentur sicherstellt, dass die Ratingagentur des Drittlands die in den einschlägigen Bestimmungen der CRAR bei der Übernahme von Ratings niedergelegten Anforderungen unmittelbar erfüllt, wie in Absatz 14 oben beschrieben.
26. Die ESMA ist der Auffassung, dass eine übernehmende Ratingagentur in den nachstehend aufgeführten Fällen gegenüber der ESMA nachgewiesen hat, dass die Ratingtätigkeiten einer Ratingagentur in einem Drittland, die zur Abgabe eines zu übernehmenden Ratings führen, Anforderungen genügen, welche mindestens so streng sind wie die in den folgenden Bestimmungen niedergelegten Anforderungen:
- a. Artikel 7 Absatz 4 und Anhang I Abschnitt C Nummer 8 der CRAR (**Rotation**), wenn die Ratingagentur des Drittlands ihre Mitarbeiter keiner Rotation in einer nach diesen Bestimmungen erforderlichen Länge und Häufigkeit unterwirft, sondern stattdessen:
    - i. die Zeitspanne erfasst, über die ein Analyst, ein leitender Analyst und eine Person, die Ratings genehmigt, einem einzelnen Emittenten zugewiesen sind;
    - ii. sicherstellt, dass Analysten, leitende Analysten und Personen, die Ratings genehmigen, einem geeigneten Rotationssystem unterworfen sind, das einen gestaffelten Wechsel in den Analyistentams und Ratingausschüssen vorsieht; und

- iii. über dezidierte und robuste interne Anforderungen in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte zwischen einem Analysten und einem bewerteten Unternehmen verfügt;
- b. Artikel 7 Absatz 4 und Anhang I Abschnitt C Nummer 8 der CRAR in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der CRAR, wenn die Ratingagentur des Drittlands ihr Personal keiner Rotation unterwirft und die übernehmende Ratingagentur überprüft hat und gegenüber der ESMA nachweisen kann, dass die Ratingagentur des Drittlands die Bedingungen für die Ausnahme gemäß Artikel 6 Absatz 3 der CRAR erfüllt;
- c. Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a der CRAR (**Fehler in Ratingmethoden**), wenn die übernehmende Ratingagentur die in diesen Bestimmungen enthaltenen Informationen für ein von ihr übernommenes Rating der ESMA in derselben Weise übermittelt, in der sie solche Informationen für in der EU abgegebene Ratings meldet;
- d. Artikel 10 Absatz 2a der CRAR (**Insider-Informationen**), wenn die zu übernehmenden Ratings, die Ratingausblicke und die diesbezüglichen Informationen im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Drittlands für die Behandlung von Insider-Informationen bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. Offenlegung behandelt werden und wenn die Ratingagentur des Drittlands die Anforderungen in Bezug auf den Schutz vertraulicher Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 sowie Anhang I Abschnitt C Nummer 3 der CRAR erfüllt;
- e. Artikel 10 Absätze 3 und 5 der CRAR (**Bekanntgabe von Ratings**), wenn die relevanten Bekanntgaben im Einklang mit den in der CRAR festgelegten Definitionen klar und deutlich erfolgen, jedoch ohne Verwendung eines unterscheidenden Symbols oder Farbcodes;
- f. Artikel 11 Absatz 3 und Anhang I Abschnitt E Teil II Nummer 2 der CRAR (**Berichterstattung über Gebühren**), wie in der Delegierten Verordnung über Gebühren<sup>8</sup> näher ausgeführt, wenn die Preispolitik, die Verfahren und die Gebührenverzeichnisse der Ratingagentur des Drittlands dokumentiert sind und Abweichungen von diesen erfasst werden. Die ESMA fordert diese Aufzeichnungen und die diesbezüglichen Informationen von den Ratingagenturen ad hoc an;
- g. Artikel 12 und Anhang I Abschnitt E Teil III der CRAR (**Transparenzbericht**), wenn die übernehmende Ratingagentur in ihren eigenen Transparenzbericht

---

<sup>8</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/1 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

Angaben über die übernommenen Ratings aufnimmt, wodurch sichergestellt ist, dass:

- i. die Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, welche die Qualität der Ratingtätigkeiten einer Ratingagentur gewährleisten, Kontrollmechanismen umfasst, die für übernommene Ratings gelten;
  - ii. das Ergebnis der jährlichen internen Überprüfung der unabhängigen Compliance-Funktion einer Ratingagentur der Rolle der Compliance-Funktion der übernehmenden Ratingagentur in Bezug auf übernommene Ratings Rechnung trägt;
  - iii. die Beschreibung der Archivierungspolitik und der Rotationspolitik für Ratinganalysten angibt, ob diese Regelungen global sind oder nur auf EU-Ratings angewandt werden; und
  - iv. die Finanzinformationen über die Einnahmen der übernehmenden Ratingagentur, einschließlich des Gesamtumsatzes, und die geografische Verteilung dieses Umsatzes auf in der Union erzielte Einnahmen und weltweit erzielte Einnahmen eindeutig angeben, ob Einnahmen aus übernommenen Ratings berücksichtigt werden;
- h. Anhang I Abschnitt B Nummer 3 Buchstabe aa (**wechselseitige Beteiligungen**), wenn die übernehmende Ratingagentur ein neues Rating, das von der in dieser Bestimmung dargelegten Situation potenziell betroffen ist, nur übernimmt, wenn:
- i. dies klar und deutlich offengelegt wird;
  - ii. die Ratingagentur des Drittlands überprüft hat, dass der Anteilseigner oder das Mitglied der Ratingagentur nicht in einer Lage ist, erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Ratingagentur auszuüben;<sup>9</sup>
  - iii. die Ratingagentur des Drittlands über robuste interne Anforderungen verfügt, um sicherzustellen, dass der Anteilseigner oder das Mitglied der Ratingagentur nicht in der Lage ist, Einfluss auf das Rating auszuüben; und
  - iv. das Kapital oder die Stimmrechte, die in der Ratingagentur des Drittlands gehalten werden, höchstens 20 % betragen;
- i. Anhang I Abschnitt B Nummer 3c der CRAR (**Anforderungen in Bezug auf Gebühren**), wenn die für Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung

---

<sup>9</sup> Gemäß International Accounting Standard 28: Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, Absätze 5 und 6.

gestellten Gebühren nicht von der Höhe des abgegebenen Ratings oder von einem anderen Ergebnis oder Erfolg der erbrachten Leistungen abhängen und wenn die für Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung gestellten Gebühren im Einklang mit den einschlägigen Wettbewerbs- und Kartellvorschriften in dem Drittland festgelegt werden;

- j. Anhang I Abschnitt D Teil I Nummer 3 der CRAR (**Benachrichtigung vor der Veröffentlichung**), wenn die Ratingagentur des Drittlands:
  - i. ein bewertetes Unternehmen vor der Veröffentlichung über eine Ratingmaßnahme informiert;
  - ii. diese Information innerhalb der Geschäftszeiten des bewerteten Unternehmens übermittelt; und
  - iii. dem bewerteten Unternehmen eine angemessene Frist für Rückmeldungen einräumt, unter Berücksichtigung u. a. der anderen regulatorischen Verpflichtungen der Ratingagentur;
- k. Anhang I Abschnitt D Teil I Nummer 6 der CRAR (**Erstkontrolle und Vorabbewertung**), wenn die Ratingagentur des Drittlands nicht wesentlich Anreize für ein Rating-Shopping schafft oder ein solches erleichtert.